



A-Post
Gemeinderat
Härdlistrasse 11
9453 Eichberg

10. Mai 2012

Gemeinde Eichberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Bachöffnung Hochchapfbach Baulinienplan Gewässerraum**

Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 Änderungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) beschlossen und diese auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt (AS 2011, 1955 ff.). Art. 41a GSchV bestimmt, wie der Gewässerraum für Fliessgewässer festzulegen ist, und Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV regeln die im Gewässerraum zulässigen Anlagen. Solange die Kantone den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten nach der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 die Vorschriften für Anlagen nach Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite bis 12 m Breite (Bst. a) und von 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite (Bst. b).

Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird der nach Art. 41a GSchV erforderliche Gewässerraum festgelegt. Mit Schreiben vom 16. Februar 2012 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



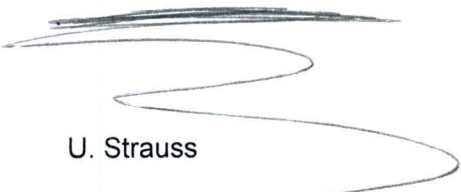
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Wasserbauprojekt und Zusicherung Kantonsbeitrag

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei